Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von hochwertigen Zuchttieren

auf Basis der Richtlinien gemäß § 9 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/1975, für die Gewährung von Beihilfen zum Ankauf von hochwertigen Zuchttieren

Ansuchen für den Ankauf von Zuchtwidder zur Qualitätsverbesserung

Betriebsnummer: .....

Käufer/in: .....
(Name, Anschrift, PLZ, Ort)

Bankverbindung bei ..... IBAN..... BIC .....

Beantrage Anzahl Zuchtwidder: _____

Verst.Datum	Kat.Nr.	Lebensnummer	Bemuskelungs-note	Zuschlags-preis	Beihilfe

1. Der/Die Käufer/in bestätigt durch seine Unterschrift die Kenntnisnahme der entsprechenden Richtlinien.
2. Der/Die Käufer/in verpflichtet sich, die Förderung innerhalb eines Monats ab Feststellung des Rückforderungsgrundes rückzuerstatten, wenn die Angaben unrichtig und unvollständig sind oder vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden.
3. Der/Die Käufer/in verpflichtet sich, diese Produktion zwei Jahre auszuüben und an den angebotenen Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
4. Der/Die Käufer/in ist einverstanden, Organen oder Beauftragten der Landwirtschaftskammer, der Landesregierung oder dem Landesrechnungshof zur Überprüfung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen und während der Dienstzeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.
5. Der/Die Käufer/in erklärt sich im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle im Antrag enthaltenen und bei der Abwicklung anfallenden ihn betreffenden personen- und betriebsbezogenen Daten automationsunterstützt verarbeitet und den mit der Durchführung und Überprüfung der Förderaktion befassten Dienststellen übermittelt werden können.
6. Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
7. Diese Ankaufsbeihilfen nach dieser Richtlinie werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor gewährt. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen (Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 15.000 EUR nicht übersteigen.
8. **Ich nehme zur Kenntnis, dass nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz LGBl. Nr. 149/2012, die Landesregierung versplichtet ist, bei Landesförderungen über einen Betrag von € 2.000,00 pro Förderart, meinen vollständigen Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, die Art der Höhe der Förderung, die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, sowie die gewährten Kredite jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landeshomepage zu veröffentlichen.**
9. Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis gilt der Gerichtsstand Innsbruck.

....
Für den Zuchtverband Unterschrift des/der Käufers/Käuferin

.....
Antragsdatum

*) nicht zutreffendes, bitte streichen